

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Grad der Behinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert bei Menschen mit Behinderungen die Schwere der Behinderung. Er wird durch das Versorgungsamt oder das Amt für Soziale Angelegenheiten (teils auch "Amt für Soziales und Versorgung" genannt) festgestellt. Für die Feststellung gilt die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). Sie enthält als Anlage 2 die sog. Versorgungsmedizinischen Grundsätze. Eine Gesamtsicht darauf, inwieweit ein Mensch insgesamt bei der Teilhabe beeinträchtigt ist, bestimmt den GdB. Mehrere GdB-Werte aus der VersMedV werden folglich nicht einfach zusammengezählt. Die GdB-Feststellung kann beim Versorgungsamt oder Amt für Soziale Angelegenheiten beantragt werden.

2. GdB und Grad der Schädigungsfolgen (GdS)

Die Bezeichnung GdB wird im Sozialgesetzbuch IX ([Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#)) verwendet.

Die Bezeichnung GdS wird im [Sozialen Entschädigungsrecht](#) verwendet, dessen Rechtsgrundlage das SGB XIV ist. Im SGB XIV ist z.B. die Entschädigung von Gewaltopfern, von Opfern des 1. und 2. Weltkriegs und Impfgeschädigten geregelt.

Beide werden danach bemessen, welche körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen **Auswirkungen** eine sog. **Funktionsbeeinträchtigung** auf Grund eines sog. **Gesundheitsschadens** auf das Leben eines Menschen hat. Es geht dabei um die Auswirkungen auf alle Lebensbereiche, nicht nur auf das Erwerbsleben. Einen hohen GdB können deshalb auch Menschen haben, die in Vollzeit arbeiten können und/oder die **nicht** pflegebedürftig sind.

2.1. Unterschied zwischen GdB und GdS

Der Unterschied ist, dass beim GdS **nur** die sog. **Schädigungsfolgen** berücksichtigt werden, beim GdB hingegen jede [Behinderung](#), unabhängig von der Ursache.

Beispiel:

Eine junge Frau wurde von ihrem Partner heftig geschlagen und hat seitdem eine Behinderung. Später bekommt sie Krebs, worauf sich ihre Behinderung verstärkt. Beim GdS zählen nur die Folgen des rechtswidrigen Angriffs (Zusammenschlagen), beim GdB zählen auch die Auswirkungen der Krebserkrankung dazu.

2.2. Einzel-GdB/GdS und Gesamt-GdB/GdS

Bei der Bemessung des GdS bzw. GdB geht es nicht allein darum, welche medizinischen Diagnosen einem Menschen gestellt wurden. Es kommt vielmehr auch darauf an, welche sog. Funktionsbeeinträchtigungen und/oder Teilhabebeeinträchtigungen sie verursachen.

Bei mehreren Beeinträchtigungen werden für jede Beeinträchtigung einzelne Werte angegeben. Für die Bemessung des Gesamt-GdS bzw. Gesamt-GdB werden diese Werte aber nicht addiert oder sonst irgendwie miteinander verrechnet. Stattdessen kommt es dafür immer auf alle Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit an. Es muss berücksichtigt werden, wie sie sich gegenseitig beeinflussen.

2.3. GdB/GdS-Werte

GdB und GdS werden nach den gleichen Maßstäben in 10er-Graden von 20 bis maximal 100 angegeben. Es ist also möglich, z.B. einen GdB von 20, 50 oder 100 zu haben. Der GdB wird **nicht** in Prozent angegeben, auch wenn das in der Umgangssprache üblich ist.

In einem GdB-Bescheid kann auch ein GdB von 10 angegeben sein, aber dafür gibt es noch keine Nachteilsausgleiche.

2.4. GdB und GdS im Alter

Einen GdB bzw. GdS gibt es bei sog. pathologischen Gesundheitsschäden und nicht bei sog. physiologischen Alterserscheinungen. Pathologisch bedeutet krankhaft, physiologisch bedeutet normal. Typische "Alterskrankheiten" gelten

nicht als physiologisch, wenn

- sie zwar im hohen Alter häufig auftreten, es aber auch ganz normal (keine Ausnahme) ist, trotz hohen Alters **nicht** darunter zu leiden,
- die Erkrankung auch jüngere Menschen treffen kann.

Physiologische Alterserscheinungen sind z.B.

- weniger Kraft, Ausdauer, und Belastbarkeit
- etwas geringere Beweglichkeit
- etwas weniger Libido oder Potenz
- ein etwas schlechteres Gedächtnis und eine etwas geringere seelische Belastbarkeit
- rein altersbedingte leichte Verschlechterungen des Hörens und des Sehens

3. Antrag auf Feststellung eines GdB

Der GdB wird nur auf Antrag festgestellt. Die Vordrucke dafür sind bei den zuständigen Versorgungsämtern bzw. Ämtern für Soziale Angelegenheiten erhältlich. Ab einem GdB von 50 besteht ein Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis und die damit verbundenen Nachteilsausgleiche.

Näheres zum Antrag auf Feststellung eines GdB und auf einen Schwerbehindertenausweis unter [Schwerbehindertenausweis](#) .

4. Versorgungsmedizin-Verordnung / Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt oder das Amt für Soziale Angelegenheiten richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). Diese enthält allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben über die Höhe des GdB bzw. GdS. Es handelt sich allerdings nur um einen Orientierungsrahmen, die Berechnung des GdB/GdS ist vom **individuellen Einzelfall** abhängig.

Besonders wichtig für die Feststellung sind die sog. Versorgungsmedizinischen Grundsätze in Anlage 2 der VersMedV. Im Teil B sind dort verschiedene Gesundheitsstörungen bzw. Krankheiten aufgelistet und GdS-Werte zugeordnet. Diese Werte gelten nicht nur als Anhaltspunkte für den GdS, sondern auch für den GdB.

Wenn das Amt den GdB oder GdS bei dort **nicht aufgelisteten** Gesundheitsstörungen ermitteln muss, sucht es nach vergleichbaren dort aufgelisteten Gesundheitsstörungen und vergibt den GdB oder GdS entsprechend der Werte für diese vergleichbare Gesundheitsstörung.

4.1. Praxistipp

Die Versorgungsmedizin-Verordnung mit der besonders wichtigen Anlage 2 finden Sie in ständig aktualisierter Form unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html oder als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung zum PDF-Download beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > Suchbegriff: "K710" .

5. Heilungsbewährung

Heilungsbewährung ist ein wichtiger Begriff bei der Anerkennung einer Behinderung. Nach der Behandlung von bestimmten Krankheiten (z.B. bei [Krebs](#)) sind Rückfälle (sog. Rezidive) für einige Zeit nach der Behandlung besonders wahrscheinlich und nach [Organtransplantationen](#) kommt es in den ersten Jahren häufiger zu Problemen. Das ist belastend und diese Belastung wird in der Zeit der sog. Heilungsbewährung als Behinderung anerkannt, unabhängig davon, ob auch schon aus anderen Gründen eine Behinderung besteht. Näheres unter [Heilungsbewährung](#) .

6. Nachteilsausgleiche

Abhängig vom GdB sind die [Nachteilsausgleiche](#) für Menschen mit Behinderungen. Details in der [Tabelle Nachteilsausgleiche GdB](#) . Daneben sind dafür die sog. Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis relevant, die zusätzlich zum GdB vergeben werden können. Näheres unter [Merkzeichen](#) .

7. Praxistipps

- Seit 1.1.2018 kann die Feststellung des GdB auf einen früheren Zeitpunkt festgelegt werden, zu dem die Behinderung bereits bestanden hat, wenn es dafür einen besonderen Grund gibt (§ 152 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es um die rückwirkende Gewährung von Nachteilsausgleichen geht, z.B. Kündigungsschutz ([Behinderung > Berufsleben](#)), Steuerermäßigungen ([Behinderung > Steuervorteile](#)) oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrags ([Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#)).
- Verschlechtert sich der Gesundheitszustand eines Menschen mit (Schwer-)Behinderung oder kommt eine weitere dauerhafte Einschränkung durch eine neue Erkrankung dazu, sollte beim [Versorgungsamt](#) oder beim Amt für Soziale

Angelegenheiten ein **Antrag auf Erhöhung des GdB** gestellt werden. Der Vordruck für den Antrag wird auf Anfrage vom Versorgungsamt oder dem Amt für Soziale Angelegenheiten zugeschickt und es wird geprüft, ob ein (neuer) [Schwerbehindertenausweis](#) mit eventuell neuen [Merkzeichen](#) ausgestellt wird.

- Wird ein GdB nicht oder zu gering bewilligt, lohnt sich in vielen Fällen ein [Widerspruch](#).
- Kostenloser Download: [Ratgeber Behinderungen](#) mit hilfreichen Informationen rund um das Thema Behinderungen.

8. GdB bei bestimmten Krankheiten

[ADHS > Behinderung](#)

[ALS > Schwerbehinderung](#)

[Arthrose > Schwerbehinderung](#)

[Allergien > Behinderung](#)

[Asthma > Behinderung](#)

[Brustkrebs > Schwerbehinderung](#)

[CED > Schwerbehinderung](#)

[Chronische Schmerzen > Schwerbehinderung](#)

[COPD > Behinderung](#)

[Demenz > Schwerbehinderung](#)

[Depressionen > Behinderung](#)

[Diabetes > Schwerbehinderung](#)

[Down-Syndrom > Schwerbehinderung](#)

[Epilepsie > Schwerbehinderung](#)

[Grad der Behinderung bei Hirnschäden](#)

[Grad der Behinderung bei Hirnschäden im Kindes- und Jugendalter](#)

[Grad der Behinderung bei Krankheiten des Blutes, der blutbildenden Organe und des Immunsystems](#)

[Hepatitis C > Schwerbehinderung](#)

[HIV AIDS > Schwerbehinderung](#)

[KHK > Schwerbehinderung](#)

[Migräne > Schwerbehinderung](#)

[Multiple Sklerose > Schwerbehinderung](#)

[Neurodermitis > Behinderung](#)

[Nierenerkrankungen > Schwerbehinderung](#)

[Osteoporose > Behinderung](#)

[Parkinson > Schwerbehinderung](#)

[Post Covid - Long Covid > Schwerbehinderung](#)

[Prostatakrebs > Schwerbehinderung](#)

[Psychosen > Schwerbehinderung](#)

[Rheuma > Schwerbehinderung](#)

[Schädel-Hirn-Trauma > Schwerbehinderung](#)

[Schlaganfall > Schwerbehinderung](#)

[Tinnitus > Schwerbehinderung](#)

[Stoma > Schwerbehinderung](#)

[Grad der Behinderung > Tumorerkrankungen](#)

9. Verwandte Links

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

[Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Merkzeichen](#)

[Schwerbehindertenausweis](#)

[Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Verletztenrente Unfallrente](#)

[Behinderung > Hilfe - Beratung - Adressen](#)